

## Allgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel

### über das Verbot des Betriebs von Kindertagespflegestellen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) hat sich in kurzer Zeit weltweit, so auch in Deutschland verbreitet. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Nach §§ 28 Absatz 1 Satz 2, 33 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der **Betrieb von Einrichtungen zur Kindertagespflege** wird mit Wirkung vom **20. April 2020** bis zum 26. April 2020 **untersagt**.

Die Untersagung des Betriebs gilt für **alle** nach § 43 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Aechtes Buch (SGB VIII) **erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Kindertagespflege**.

Die **Untersagung bedeutet**, dass in allen erlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kindertagespflege ab dem 20. April 2020 bis einschließlich 26.04.2020 keine Kinder mehr aufgenommen und betreut werden dürfen.

Eine **Notfallbetreuung** für die bis zum 24.03.2020 in erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Kindertagespflege betreuten Kinder wird für die Zeit vom 20.04.2020 bis zum 26.04.2020 über die Kindertagesstätten unter den nachfolgenden Voraussetzungen gewährleistet.

2. **Voraussetzungen für die Notfallbetreuung**

**Grundvoraussetzung** für eine Notbetreuung ist, dass **beide Erziehungsberechtigte**, im Falle von Alleinerziehenden, die Alleinerziehenden in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können.

Die Notbetreuung ist für Kinder von Beschäftigten **aus folgenden Bereichen** vorgesehen:

- Energie, Abfall, Tankstellen, Wasser- und Abwasserentsorgung, IT und Telekommunikation, ÖPNV;
- Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung;

- Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel, Versorgungswirtschaft;
- Polizei, Justiz, Vollzugsbereich, Betreuungspersonal, Feuerwehr, Kat.-Schutz, Rettungsdienst, nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr;
- Medien;
- Veterinärmedizin;
- für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal sowie
- Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind.

Die Erforderlichkeit des Bedarfs ist durch die Bestätigung des Arbeitgebers für jeden der Erziehungsberechtigten nachzuweisen.

Bei folgenden Bereichen ist es ausreichend, wenn **ein Elternteil** in einem systemrelevanten Beruf arbeitet, um Anspruch auf die Notbetreuung zu haben ("**Ein-Elternregelung**").

- Gesundheitswirtschaft (Medizinisches Personal, Pflege, medizinische Logistik, Psychiatrie, Pharmazie, stationäre und teilstationäre Erziehungshilfen, Eingliederungshilfen, Internate gem. § 45 SGB VIII sowie Apotheke) sowie
- der Notfallbetreuung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters.

Wenn ein Elternteil in einer dieser Berufsgruppen arbeitet, besteht für die Familie Anspruch auf Notbetreuung, wenn keine andere Betreuungsmöglichkeit gegeben ist. Ist ein Elternteil in z.B. Heimarbeit, entfällt der Anspruch. Die Erforderlichkeit des Bedarfs ist durch die Bestätigung des Arbeitgebers für den Erziehungsberechtigten nachzuweisen, der in einem dieser genannten kritischen Infrastrukturbereiche beschäftigt ist.

Darüber hinaus sollen Kinder bis einschließlich des letzten Kitajahres unbeschadet der Frage, ob ihre Eltern in einem systemrelevanten Bereich tätig sind, in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, wenn **dies das Kindeswohl erfordert**.

### 3. **Praktische Umsetzung**

Für die Notbetreuung in einer Einrichtung zur Kindertagespflege im Wege einer Ausnahmegenehmigung gelten die zwischen den Erziehungsberechtigten und den Tagespflegepersonen **abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen** weiter.

Ein **Betreuungsvertrag** gilt für den Zeitraum der Notfallbetreuung in einer Kindertagesstätte mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte, in der die Notfallbetreuung stattfindet, als konkludent begründet. Es gelten die Bestimmungen des KitaG sowie die Regelungen des jeweiligen Trägers der Einrichtung.

Der gesetzlich vorgeschriebene **Impfschutz gegen Masern ist nachzuweisen**.

### 4. **Personen, für deren Kinder die Teilnahme an der Notfallbetreuung bis 19.04.2020 bereits auf Grundlage meiner Allgemeinverfügung "über das Verbot des Betriebs**

**von Kindertagespflegestellen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19" vom 20.03.2020 in Gestalt meiner Allgemeinverfügung vom 30.03.2020 zur Änderung der Allgemeinverfügung „über das Verbot des Betriebs von Kindertagespflegestellen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19“ mit Wirkung zum 28.03.2020 durch Bescheid bewilligt wurde**

Ich bewillige Personen, deren Kinder bis zum 24.03.2020 in erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Kindertagespflege regulär betreut wurden und für die die Teilnahme ihrer Kinder an der Notfallbetreuung mit Bescheid (ggf. auch in Gestalt eines Abhilfe- bzw. Widerspruchsbescheides) für den Zeitraum zwischen dem 24.03.2020 bis zum 19.04.2020 bereits gewährt wurde, die Teilnahme ihrer Kinder an der Notfallbetreuung auch für die Zeit vom 20.04.2020 bis einschließlich 26.04.2020, ohne dass es einer erneuten, gesonderten Antragstellung bedarf.

Diese Bewilligung steht unter der Bedingung, dass der Betreuungsbedarf weiterhin tatsächlich besteht.

### Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zudem in § 33 Nr. 2 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Der Landrat ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Bei den betroffenen Einrichtungen handelt es sich jeweils um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 2 IfSG.

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin hoch dynamisch. Weiterhin reicht die Rückverfolgung von Fällen sowie die Anordnung von Quarantäne für alle ermittelten Betroffenen zur notwendigen Unterbrechung von Ansteckungsketten nicht aus. Die Epidemie ist trotz Verlangsamung der Infektionsketten der letzten Wochen nicht bewältigt, sondern dauert an. Es gilt ein Wiederaufleben der Infektionsgeschwindigkeit zu vermeiden.

In den betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen (Kinder, Tagespflegepersonen, Eltern und sonstige

Angehörige) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zeitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen ist aus diesem Grund weiterhin erforderlich. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Alter der betreuten Kinder, bei denen das Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln naturgemäß kaum zu gewährleisten ist.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 weiterhin zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Gerade auch, um die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs zu gewährleisten, wird eine Kindernotfallbetreuung nach den oben beschriebenen Maßstäben eingerichtet.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

#### Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.oberhavel.de](http://www.oberhavel.de) aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: [Kreisverwaltung@oberhavel.de](mailto:Kreisverwaltung@oberhavel.de)

Oranienburg, 17.04.2020

Weskamp  
Landrat

ausgehängt am: